Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 8942.) Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg. Vom 10. Juli 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Brandenburg, was folgt:

§. 1.

Landgut im Sinne dieses Gesetzes ist eine in der Landgüterrolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragene Besitzung.

In die Rolle kann jede in der Provinz Brandenburg belegene Besitzung eingetragen werden, welche zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmt und mit einem Reinertrage von mindestens fünfundsiebenzig Mark zur Grundsteuer veranlagt ist.

§. 2.

Zur Eintragung des Landgutes in die Landgüterrolle ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Grundstücke belegen sind, welche das Landgut bilden.

Liegen die Grundstücke in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte, so hat das Kammergericht zu bestimmen, bei welchem Amtsgerichte das Landgut in die Rolle einzutragen ist.

§. 3.

In der Rolle erhält jedes Landgut ein eigenes Blatt.

Das Landgut besteht aus denjenigen Grundstücken, welche auf dem Rollenblatte eingetragen sind. Dieselben müssen nach Blatt, Artikel und Nummer des Grundbuches oder nach dem Grundsteuerkataster bezeichnet werden.

Ausgegeben zu Berlin den 1. August 1883.

Auf dem Blatte oder Artikel des Grundbuches ist die Nummer des Rollenblattes kostenfrei zu vermerken.

§. 4.

Ein Landgut soll in die Rolle nur dann eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen des §. 1 Absatz 2 zur Zeit der Eintragung vorhanden sind.

Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil diese Voraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht vorhanden gewesen seien.

§. 5.

Die Eintragung und die Löschung in der Rolle erfolgt auf Antrag des Eigenthümers, welcher über das Landgut letztwillig verfügen kann.

§. 6.

Die Anträge auf Eintragung und auf Löschung in der Rolle werden bei dem Amtsgerichte, unter Anwendung der §§. 32 bis 34 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 446), mündlich angebracht oder schriftlich eingereicht.

Das Amtsgericht hat dem Antragsteller mitzutheilen, daß die Eintragung und die Löschung erfolgt sei.

§. 7.

Die Eintragung verliert ihre Wirksamkeit durch die Löschung.

Die Eintragung ist auch für jeden nachfolgenden Eigenthümer wirksam, sofern derselbe Eigenthümer des ganzen Landgutes oder eines den Voraussetzungen des §. 1 Absatz 2 entsprechenden Theiles desselben ist.

§. 8.

Bei Grundstückserwerbungen zu einem in der Rolle eingetragenen Landgute ist gleichzeitig mit der Zuschreibung in dem Grundbuche die Zuschreibung auch in der Rolle zu bewirken, wenn der Erwerber seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

Bei Veräußerungen eines Theiles von einem in der Rolle eingetragenen Landgute ist gleichzeitig mit der Abschreibung im Grundbuche auch die Löschung des veräußerten Theiles in der Rolle zu bewirken, wenn bei demselben die Voraussetzungen des §. 1 Absatz 2 nicht zutreffen.

In den Fällen dieses Paragraphen erfolgen die Zuschreibungen und Löschungen in der Rolle von Amtswegen und kostenfrei.

§. 9.

Die Einsicht der Rolle ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Amtsgerichts ein rechtliches Interesse dabei hat.

Die Einsicht der Rolle erfolgt kostenfrei.

§. 10.

Wird der Eigenthümer eines Landgutes von mehreren Personen beerbt, so ist in Ermangelung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung — unbeschadet der Bestimmung des §. 17 — ein miterbender Nachkomme, der Anerbe, berechtigt, bei der Erbtheilung das Landgut nebst Zubehör für eine nach Maßgabe des §. 13 festzustellende Taxe zu übernehmen.

Dasselbe gilt, wenn der überlebende Ehegatte Eigenthümer eines Landgutes ist und dasselbe in Ausübung seines statutarischen Erbrechtes zur Erbmasse einwirft. Der überlebende Ehegatte ist jedoch berechtigt, an Stelle des Landgutes den nach Maßgabe des §. 13 zu ermittelnden Werth desselben einzuwerfen.

§. 11.

Die Berechtigung der Nachkommen zur Uebernahme des Landgutes wird nach folgenden Grundsätzen geregelt:

Leibliche Kinder gehen Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Unehelichen Kindern des Vaters steht die Berechtigung nicht zu. Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen gleich.

Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommen männlichen Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und männlichen Nachkommen derselben die ältere Tochter des älteren Sohnes und deren Nachkommen, falls aber Nachkommen von Söhnen nicht vorhanden sind, die ältere Tochter des Erblassers und deren Nachkommen.

Kinder, welche zur Zeit der Erbtheilung wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung entmündigt sind, sowie Kinder, welche eine Verurtheilung zu Zuchthausstrafe und zugleich zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, stehen den übrigen Miterben nach.

Unter den Nachkommen eines Kindes richtet sich die Berechtigung zur Uebernahme des Landgutes nach denselben Grundsätzen.

§. 12.

Sind mehrere Landgüter und mehrere Nachkommen vorhanden, so finden die §§. 10 und 11 mit der Maßgabe Anwendung, daß jeder Berechtigte in der Reihenfolge seiner Berufung nach seiner Wahl Ein Landgut übernehmen kann. Sind mehr Landgüter, als Berechtigte, vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

§. 13.

Die Feststellung der Taxe erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

I. Der dreißigfache Betrag des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaften, zusätzlich des zwanzigfachen Betrages des bei der Veranlagung zur Gebäudesteuer eingeschätzten Nutzungswerthes derjenigen Gebäude, welche weder zur Wohnung des Eigenthümers, seiner Familie, seiner Dienst-

leute und Arbeiter bestimmt, noch zur Bewirthschaftung erforderlich sind, wird als Werth des Landgutes angenommen.

II. Dem Werthe zu I wird hinzugerechnet:

1) der zwanzigfache Jahresbetrag der mit dem Landgute als Zubehör verbundenen nutzbaren Gerechtigkeiten, Renten und Gefälle;

2) der Werth des nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes auf solchen Grundstücken, welche zur forstwirthschaftlichen Benutzung bestimmt sind;

3) der Werth der auf dem Landgute befindlichen gewerblichen Anlagen, soweit solche nicht für den Betrieb der Land- oder Forstwirthschaft erforderlich sind.

III. Nicht besonders abgeschätzt werden und bleiben außer Berechnung:

1) die zur Wohnung des Eigenthümers, seiner Familie, Dienstleute und Arbeiter bestimmten, sowie die zur Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude;

2) das Gutsinventarium und alle sonstigen beweglichen Pertinenzstücke (§§. 48 ff., §§. 75 ff. Titel 2 Theil I des Allgemeinen Landrechts);

3) Bäume und Holzungen, welche nicht unter die Nr. II 2 fallen.

IV. Von dem Werthe zu I und II wird abgesetzt der Werth der auf dem Landgute nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben.

Dauernde Lasten und Abgaben werden mit dem Zwanzigfachen ihres muthmaßlichen Jahresbetrages, vorübergehende, z. B. Altentheile, mit einem nach Maßgabe des §. 9 der Civilprozeßordnung zu berechnenden Kapitale, höchstens aber mit dem Zwanzigfachen des Jahresbetrages in Abzug gebracht.

Für Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, wird das nach diesen zu berechnende Ablösungskapital in Abzug gebracht.

V. In Ermangelung einer Vereinbarung der Betheiligten über die Taxe erfolgt die Feststellung der letzteren nach den Bestimmungen unter I bis IV durch Sachverständige, über deren Person sich die Betheiligten zu einigen haben, unter Leitung des Nachlaßrichters. Kommt unter den Betheiligten über die Person der Sachverständigen eine Einigung nicht zu Stande, so ernennt sie der Nachlaßrichter und nöthigenfalls einen Obmann.

Diese sind, sofern sie nicht zur Abgabe von Gutachten der betreffenden Art ein- für allemal beeidigt sind, vom Nachlaßrichter nach §. 375 der Civilprozeßordnung zu beeidigen. Das erstattete Gutachten

ist nur unter den Voraussetzungen der Nr. 2 bis 5 des §. 543 der Civilprozeßordnung anfechtbar.

§. 14.

Der Eigenthümer des Landgutes, welcher über dasselbe letztwillig verfügen kann, ist befugt, in einem Testamente oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde oder in einer eigenhändig geschriebenen und unter Beifügung des Jahres und Tages unterschriebenen stempelfreien Urkunde die Anwendung der §§. 10 bis 13 auszuschließen oder unter den Miterben diejenige Person zu bestimmen, welche zur Uebernahme des Landgutes oder der mehreren Landgüter berechtigt sein soll, sowie die in dem §. 16 erwähnten Verfügungen zu treffen.

In gleicher Weise kann vorbehaltlich des Pflichttheilsrechtes der Nachkommen und des überlebenden Ehegatten bestimmt werden, zu welchem Betrage der Gutswerth bei der Erbtheilung angerechnet werden, daß und in welcher Höhe der Gutsübernehmer bei der Theilung ein Voraus erhalten oder in einer sonstigen Weise bevorzugt werden soll.

§. 15.

Behufs Ermittelung des Pflichttheiles der Miterben, welche das Landgut nicht übernehmen, erfolgt die Abschätzung des letzteren nach Maßgabe des §. 13.

§. 16.

Wegen Verletzung des Pflichttheils können nicht angefochten werden:

1) Verfügungen des Erblassers, durch welche dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Anerben das Recht beigelegt wird, das Landgut nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen, unter der Verpflichtung, den Anerben und dessen Miterben, letztere bis zur Auszahlung ihres Erbtheils, angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Landgute zu unterhalten;

2) Verfügungen des Erblassers, durch welche die Fälligkeit der Erbtheile der Miterben bis zu deren Großjährigkeit unter der Verpflichtung des Anerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Landgute zu unterhalten, hinausgesetzt wird.

§. 17.

Das in einigen Theilen der Provinz geltende Recht, nach welchem der überlebende Ehegatte befugt ist, das zum Nachlasse des verstorbenen Ehegatten gehörende Landgut zu übernehmen, bleibt unberührt.

§. 18.

Die in den §§. 10 bis 16 enthaltenen Bestimmungen finden nicht Anwendung:

1) auf Landgüter, deren Gebäude zur Zeit des Todes des Erblassers mit einem den Grundsteuerreinertrag der Liegenschaften übersteigenden Nutzungswerthe zur Gebäudesteuer angesetzt sind,
2) wenn der Erblasser bei seinem Tode nicht allein Eigenthümer des Landgutes war,
3) wenn das Landgut beim Tode des Erblassers in Folge von Veränderungen, welche nach der Eintragung des Landgutes in die Rolle stattgefunden haben, nach §. 1 Absatz 2 nicht eintragungsfähig gewesen wäre.

§. 19.

Für jede Eintragung und für jede Löschung in der Rolle, einschließlich der darüber dem Eigenthümer zu machenden Mittheilung, wird außer in den Fällen des §. 8 eine Gerichtsgebühr von drei Mark erhoben.

Die Anträge zur Rolle sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen.

Erbtheilungen, welche auf Grund dieses Gesetzes erfolgen, sind frei vom Kaufstempel.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 10. Juli 1883.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.
v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 8943.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1883, betreffend die Errichtung eines von der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Bromberg ressortirenden Königl. Eisenbahn-Betriebsamtes in Allenstein.

Auf Ihren Bericht vom 3. Juli 1883 bestimme Ich, daß am 1. November d. J. im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Bromberg und von derselben ressortirend ein Königl. Eisenbahn-Betriebsamt mit dem Sitze in Allenstein errichtet wird, welches in Angelegenheiten der ihm übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 6. Juli 1883.

Wilhelm.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten:

Lucius.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 8944.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Goslar, Melle, Moringen, Neustadt am Rübenberge, Uelzen und Uslar. Vom 18. Juli 1883.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Goslar gehörigen Bezirk der Stadtgemeinde Goslar,

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Melle gehörigen Bezirk der Gemeinde Uedinghausen-Warringhof,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Moringen gehörigen Bezirke der Gemeinden Berwartshausen, Blankenhagen, Lichtenborn, Lutterbeck, Schnedinghausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neustadt am Rübenberge gehörigen Bezirke der Gemeinden Blumenau, Colenfeld, Cronsbostel, Dedensen, Düendorf, Idensen, Klein-Heidorn, Liethe, Luthe, Mesmerode, Stadt Wunstorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Uelzen gehörigen Bezirke der Gemeinden Ripdorf, Hambrock, Halligdorf, Niendorf, Veerssen, Borne, Holzen, Holdenstedt, Oitzen, Masendorf, Molzen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Uslar gehörigen Bezirke der Gemeinden Cammerborn, Dinkelhausen, Eschershausen, Schönhagen, Sohlingen, Vahle, Wiensen und für den selbstständigen Gutsbezirk Reitliehausen, ferner für die Bezirke der Gemeinden Barterode, Eberhausen, Erbsen, Fehrlingsen, Fürstenhagen, Güntersen, Lödingsen, Offensen und Wibbecke,

am 1. September 1883 beginnen soll.

Berlin, den 18. Juli 1883.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Mai 1883, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die Stadtgemeinde Patschkau im Kreise Neisse für die dortige, Zollstraße genannte Straßenstrecke von der Neisse-Glatzer Aktienchaussee bis zu der von Patschkau nach der Oesterreichischen Landesgrenze in der Richtung auf Jauernig führenden Kreischaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 25 S. 182, ausgegeben den 22. Juni 1883;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 21. Mai 1883 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadtkommune Krotoschin bis zum Betrage von 150 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 24 S. 170 bis 172, ausgegeben den 12. Juni 1883;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Mai 1883, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. Dezember 1868 von dem Kreise Schleiden aufgenommenen Anleihe von fünf auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 26 S. 147, ausgegeben den 21. Juni 1883;

4) das unterm 23. Mai 1883 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Leschczin im Kreise Rybnik durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 27 S. 208 bis 211, ausgegeben den 6. Juli 1883.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.